

Rechnungen für die Umsatzsteuer

Für die Ausstellung einer Rechnung gibt es zahlreiche Formvorschriften. Diese sind für den Aussteller in den überwiegenden Fällen nicht so bedeutend, da im Zweifel stets aus dem Betrag, den er für eine Lieferung oder Leistung erhalten hat, der volle Umsatzsteuerbetrag herausgerechnet wird. Die Formvorschriften haben entscheidende Bedeutung für den Empfänger der Rechnung. Dieser zahlt nicht nur einen Betrag für die erhaltene Lieferung oder Leistung sondern auch die dazugehörige Umsatzsteuer. Wenn die Rechnung ordnungsgemäß ausgestellt wurde, wird die vom Rechnungsempfänger gezahlte Umsatzsteuer im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung vom Finanzamt erstattet. Bei nicht ordnungsgemäßer Rechnung erfolgt keine Ersattung. Die ansonsten kostenneutrale Umsatzsteuer wird zu Kosten. Obwohl die Rechnung nicht ordnungsmäßig ist, muß der Rechnungsaussteller die ausgewiesene Umsatzsteuer an das Finanzamt bezahlen.

Seit 2004 gibt es zahlreiche Vorschriften, die die Gestaltung einer ordnungsgemäßen Rechnung bestimmen. Die allgemeine Vorschrift der fortlaufenden Rechnungsnummer gilt nicht nur für die einzelne Lieferung sondern auch für „Dauerverträge“, zu denen Leasing- und Mietverträge gehören.

Die einzelnen Formerfordernisse einer ordnungsgemäßen Rechnung/ Vertrages sind in der anschließenden Zusammenstellung aufgeführt. Das Fehlen eines der Bestandteile führt zur Versagung des Vorsteuerabzuges.

Seit dem 01.01.2007 gelten für Rechnungen und Miet-/ Leasingverträge folgende Regelungen:

Jeder Unternehmer ist verpflichtet, einem anderen Unternehmer eine Rechnung auszustellen. In einer Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne sind die folgenden Angaben zu machen:

1. vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
2. vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers
Bei den Angaben zum Namen und zur Anschrift ist es ausreichend, wenn sich aufgrund der gemachten Bezeichnungen sowohl Leistender als auch Leistungsempfänger eindeutig feststellen lassen.
3. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die Umsatzsteuer- Identifikationsnummer
anzugeben ist die jeweils gültige Steuernummer. Nicht erforderlich ist der Name des Finanzamtes oder dessen Anschrift.
4. das Rechnungsdatum
5. eine fortlaufende Rechnungsnummer
Bei der Erstellung der Rechnungsnummer ist es zulässig, Ziffern mit Buchstaben zu kombinieren. Es muß jedoch gewährleistet sein, daß die vergebene Rechnungsnummer einmalig ist.
6. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung.

7. Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts
Bei Voraus- oder Anzahlungen ist in der Rechnung kenntlich zu machen, daß es sich um Vorauszahlungen oder Anzahlungen für eine noch nicht erbrachte Leistung handelt.

8. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung und sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgeltes, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist.
Werden in der Rechnung Lieferungen oder Leistungen abgerechnet, für die unterschiedliche Steuersätze gelten oder die umsatzsteuerbefreit sind, so ist das Entgelt auf die jeweiligen Steuersätze bzw. auf die Umsatzsteuerbefreiung aufzuteilen.
Die Vereinbarung von Boni, Skonti oder Rabatten ist in der Rechnung aufzuführen.

9. der anzuwendende Steuersatz sowie der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag oder im Fall der Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, daß für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.
Bei dem Hinweis auf die Steuerbefreiung ist nicht notwendigerweise die entsprechende Vorschrift aus dem Gesetz zu benennen. Die umgangssprachliche Benennung, z. B. Ausfuhrlieferung, steuerfreie Vermietung, Lehrtätigkeit usw., ist ausreichend.

Möglich und zulässig ist auch die Abrechnung in Form einer Gutschrift. Dabei rechnet der Leistungsempfänger über die erhaltene Lieferung oder Leistung gegenüber dem leistenden Unternehmer ab, z. B. Provisionsabrechnungen. Die Abrechnung in Form der Gutschrift muß vorher vereinbart worden sein. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Gutschrift ist, daß die Gutschrift dem leistenden Unternehmer übermittelt worden ist und dieser der Gutschrift nicht widerspricht. Im Übrigen gelten für die Gutschrift die gleichen Pflichtangaben wie für die Rechnung.

Rechnungen können auch auf elektronischem Wege, per Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Voraussetzung für die Anerkennung als Rechnung ist hier, daß der Inhalt der Rechnung nicht durch den Empfänger verändert werden kann.

Der Unternehmer hat ein Doppel der Rechnung, die er selbst ausgestellt hat, sowie alle Rechnungen, die er erhalten hat, zehn Jahre lang lesbar aufzubewahren. Rechnungen auf Thermopapier sind daher zu kopieren.

Der Vorsteuerabzug ist nur zulässig, sofern alle Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Rechnung vorliegen. Der Leistungsempfänger hat die in der Rechnung enthaltenen Angaben auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Zu den unrichtigen Angaben, die eine Versagung des Vorsteuerabzuges zur Folge haben, zählen in einer Rechnung enthaltene Rechenfehler oder die unrichtige Angabe des Entgelts, des Steuersatzes oder des Steuerbetrages.

Die Berichtigung einer Rechnung ist zulässig. Der Vorsteuerabzug ist erst bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung erlaubt.

Für Rechnungen über Kleinbeträge (Gesamtbetrag nicht über EUR 150) gelten vereinfachte Vorschriften. Sie müssen die folgenden Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
2. das Rechnungsdatum
3. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
4. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz
5. im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, daß für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Das Fehlen einer Angabe führt zur Versagung des Vorsteuerabzuges.